



Freistaat Preußen

Notverordnung Nr. 22022020/1
vom 22. Februar 2020
zur Regelung des Indigenatrechts der Verfassung des
Deutschen Reichs vom 16. April 1871

„Art. 3

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. [...]“

Im rechtfertigenden Notstand gemäß BGB §§ 127, 128, 129 i.V.m. Art. 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wird folgende Notverordnung gefaßt:

Jedem nach dem 22. Februar 2020 zugezogenem Angehörigen (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats des Deutschen Reichs wird erst nach Einzelfallprüfung gemäß § 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 das Indigenatsrecht i.S. des Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 gewährt.

Diese Notverordnung wurde einstimmig beschlossen.

Diese Notverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begeben zu Berlin, am 22. Februar 2020



Beate Marie ad F. Lind.
Ada Emilia
ad F.
Friedrich